

Förderverein der Goethe-Grundschule Potsdam-Babelsberg e.V.

Satzung

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 07.11.2011
Geändert auf der Mitgliederversammlung am 11.10.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Goethe-Grundschule Potsdam-Babelsberg“, im weiteren „Verein“ genannt. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister der Stadt Potsdam erhält er den Zusatz „eingetragener Verein“, in abgekürzter Form „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Potsdam-Babelsberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung an der Goethe-Grundschule Potsdam-Babelsberg.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von:

- (a) Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist,
- (b) Finanzierung von Hilfskräften, die in Abstimmung mit der Schulleitung die pädagogischen und fachlichen Anliegen der Schule unterstützen, wie z. B. Schülerbetreuungspersonal, Fachkräfte für Arbeitsgemeinschaften, für Benachteiligte,
- (c) einzelnen kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Tagen der offenen Tür, Schul-, Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen,
- (d) Förderung gesunder Ernährung und Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit Sportvereinen,
- (e) Veranstaltung bzw. Förderung von Vortragsreihen und praxisbezogenen Fachtagungen, die den Schülern, Lehrern, Eltern und anderem Personal der Schule dienlich sind sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse,
- (f) Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa,
- (g) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit sowie Verbindung und Förderung von Kontakten im Wohngebiet und mit ehemaligen und jetzigen Schülern und Schülerinnen der „Goethe-Grundschule Potsdam-Babelsberg“, u. a. der Unterstützung und Herausgabe von Schul- oder Jahresberichten, Schülerzeitungen, der Aufbau und die Pflege eines Schul-Internetportals,
- (h) Zusammenarbeit zwischen Schule und Hort,
- (i) Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Die gesetzten Zwecke können auch in Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielsetzung erfolgen.

- (2) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Vorstand auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung Institutionen gründen, die dem Verein rechtlich und wirtschaftlich verbunden sind.
- (3) Der Verein ist eine parteipolitisch und konfessionell neutral arbeitende Organisation.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung der je-

weiligen Fassung. Die Tätigkeit des Vereins ist selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die im § 2 (1) genannten Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (3) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die in § 2 niedergelegten Ziele zu unterstützen.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise im Sinne des Zieles und Zweckes des Vereins verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder ein Stimmrecht. Dieses kann persönlich oder durch Vollmacht in Vertretung ausgeübt werden.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck zu unterstützen und die Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung (§ 7) zu entrichten.
- (4) Alle fördernden Mitglieder erklären sich bereit, den Verein finanziell und ideell zu unterstützen. Ein Antrags- sowie Stimmrecht gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ein Antrags- sowie Stimmrecht gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen in Schriftform abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder Tod sowie bei einer Eröffnung eines Insolvenz-/Vergleichsverfahrens des Mitglieds. Die

freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft kann jederzeit durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied im groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Des Weiteren kann ein Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nach Fälligkeit trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist bzw. ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (4) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Überprüfung dieser Entscheidung in der nächsten Mitgliederversammlung durch das ausgeschlossene Mitglied schriftlich beantragt werden.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückerstattung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Spenden

- (1) Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung bindend festgehalten.
- (3) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmitteln aufgebracht werden.
- (4) Die Verwendung der Mittel richtet sich nach einem vom Vorstand des Vereins für das Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplan. Der Haushaltsplan ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus allen ordentlichen Mitgliedern. Ausgenommen sind Mitglieder deren Ausschluss zum Zeitpunkt des Abgangs der Einladung zur Mitgliederversammlung beschlossen und ausgesprochen wurde oder deren Mitgliedschaft ruht.
- (2) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Der Vorstand kann zu einer Mitgliederversammlung auch Gäste einladen wie bspw. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder. Bei Einladung vereinsfremder Gäste ist zu Beginn der Mitgliederversammlung über das Recht zur Teilnahme mit einfacher Mehrheit abzustimmen und dies im Protokoll zu vermerken.
- (4) Ordentliche Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin schriftlich per einfachen Brief, E-Mail oder Fax und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zwischen Absendetermin und Versammlungstermin einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- (6) Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Die unter § 9 (3) genannte Frist bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- (7) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - (a) Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - (b) Genehmigung der Jahresrechnung und der geplanten Mittelverwendung,
 - (c) Entlastung des Vorstandes,
 - (d) Wahlen zum Vorstand,
 - (e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - (f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (9) Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/r Versammlungsleiter/in und von dem/r Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne von § 26 BGB aus:
 - dem/der Vorsitzenden,
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem/der Kassenwart/Kassenwartin.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung des neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und stellvertretenden Vorsitzenden. Sie können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
- (4) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann den Vorsitzenden oder Vorstandsmitglieder widerruflich zur Führung einzelner Geschäfte bevollmächtigen und auch besondere Zuständigkeiten auf einzelne Mitglieder übertragen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Unterstützung Beiräte zu berufen. Der Vorsitzende eines Beirats hat im Vorstand und in der Mitgliederversammlung beratende Stimme. Die ständige Funktion eines Beirats hat die Schulleitung der gemäß § 2 Abs. 1 zu fördernden Schule.
- (6) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur

- ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 11 Kassenprüfer/innen

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von wenigstens zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 12 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- (2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- (3) Sonstige Änderungen der Satzung bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf eines mit Dreiviertelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins
- (a)** in Form einer Geld- und/oder Sachspende an die Goethe-Grundschule;
 - (b)** im Falle der Auflösung der Goethe-Grundschule zu gleichen Teilen an die verbleibenden staatlichen Grundschulen in Potsdam-Babelsberg, mit der Bestimmung, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich Studentenhilfe, einzusetzen.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Potsdam.